

Diplomatisches Departement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1844)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Diplomatisches Departement.

Das diplomatische Departement bestand im Jahre 1844 aus Herrn Schultheiß von Tscharnier, nach dessen im Mai erfolgtem Tode aber aus Herrn Schultheiß von Tavel, Präsidenten, und Herrn Alt-Schultheiß von Neuhaus, Vicepräsidenten, von Amtes wegen, ferner aus den Herren Regierungsrath Weber, Großrath Kohler von Rütte, Großrath Henzi, Großrath Hünerwadel und Großrath Ganguillet als Beisitzer. Es hielt 16 Sitzungen, deren Verhandlungen folgende Gegenstände betrafen:

I.

Verhältnisse zum Auslande.

Die strenge Handhabung der Douanengesetze in Frankreich hat schon oft zu Gebietsverletzungen Anlaß gegeben. Ein solcher Fall wurde im Sommer 1844 auch von dem Regierungsstatthalteramte Freiberg einberichtet. Die Sache wurde dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris mit der Weisung anhängig gemacht, die Akten zur Kenntniß des R. französischen Ministeriums zu bringen und gegen dasselbe die Erwartung auszusprechen, daß sowohl die fehlbaren Douaniers bestraft als durch gemessene Weisungen an die betreffenden Behörden oder Beamten dergleichen nun schon öfter vorgekommene Gebietsverletzungen für die Zukunft verhindert werden

möchten. Das französische Ministerium machte jedoch von dem Rechte Gebrauch, auch seinerseits die Sache amtlich untersuchen zu lassen. Das Ergebniß ward sodann der hiesigen Regierung unter Beilegung sämmtlicher Acten mitgetheilt. Dieselbe fand nach eingeholtem Berichte des diplomatischen Departements gleich den französischen Behörden: es sei im vorliegenden Fall eine Verletzung des bernischen Gebietes durch französische Douaniers nicht ermittelt, weshalb man der Sache keine weitere Folge gab.

Um die nämliche Zeit ungefähr sah sich die Regierung im Falle, bei der russischen Gesandtschaft Klage zu führen über den bei ihrer Gesandtschaftskapelle allhier angestellten Priester Leo Katschenowski, welcher gegen den bernischen Staatsbürger Carl Hofstetter nicht nur ein höchst unehrenhaftes Benehmen, sondern nach den hiesigen Strafgesetzen, sowie nach dem bürgerlichen Strafrechtsbegriffe überhaupt sich förmliche Delicte, theils auf hiesigem, theils auf russischem Territorium begangen, sollte haben zu Schulden kommen lassen. Er war nämlich den vorliegenden, in Bezug auf das Factische vom deutsch-reformirten Pfarramte in St. Petersburg verbürgten Acten zufolge beschuldigt:

1) den Carl Hofstetter durch einen in Bern vor Notar abgeschlossenen trügerischen Contract verlockt zu haben, ihm nach Rußland zu folgen, um daselbst auf seinen Gütern die Leitung landwirthschaftlicher Anstalten zu übernehmen, während Katschenowski keine solche Güter noch Anstalten daselbst besaß; 2) die übrigen Bestimmungen dieses Contractes, namentlich in Bezug auf die dem Carl Hofstetter verheißenen Beneficien ebenfalls nicht nur nicht gehalten, sondern ihn sogar wider seinen Willen nebst dem Contracte eigenmächtig russischen Grundbesitzern abzutreten versucht, und als dies fehlgeschlagen, 3) den Hofstetter trotz des schriftlich gegebenen Versprechens, ihn nach St. Petersburg zu führen, auf der Straße dahin, unweit Ljalitschky, während der Nacht, die sie

im Wirthshause zu Saurrage zugebracht, heimlich und hülflos verlassen zu haben.

Die Regierung schloß mit dem Gesuche, es möchte die r. russische Gesandtschaft, als die über das Personal der russischen Kapelle allhier gesetzte Disciplinarbehörde, die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit dem Carl Hoffstetter von Herrn Ratschenowski diejenige Genugthuung zu Theil werde, welche er in seiner Beschwerde anspreche, nämlich die Vergütung des Schadens, der ihm durch die Nichterecution des Contractes und die bössliche Verlassung in Rußland durch Herrn Ratschenowski verursacht worden. Zugleich wurde dem Herrn Gesandten zu bedenken gegeben, ob nach solchen Handlungen die Wirksamkeit des Priesters an der hiesigen Gesandtschaftskapelle fernerhin denjenigen Absichten entsprechen könne, welche S. M. der Kaiser durch seines Gesandten Noten der Regierung Berns in folgenden Worten hatte eröffnen lassen: „Je me fais un devoir d'assurer Votre Excellence que
»S. M. I. a consacré une sollicitude toute particulière à
»ce que ces individus (nämlich das Personal der russischen
»Gesandtschaftskapelle) ne puissent jamais s'écarter du
»respect que commandent à des étrangers l'ordre public
»et les mœurs du pays qui les accueille. Une surveil-
»lance exacte a été enjointe sur ce point à la Légation I.
»qui la comptera au rang de ses obligations les plus
»précises.“

Die russische Gesandtschaft bescheinigte (im Heumonat 1844) den Empfang der regierungsrathlichen Zuschrift, verhiess Untersuchung der Sache, forderte die hierseitigen Acten ein, um sie einer amtlichen Untersuchung in Rußland zum Grunde zu legen, hat aber bis jetzt die erwartete einläßliche Antwort nicht ertheilt, weshalb denn kürzlich eine Mahnung für nöthig erachtet worden.

Eine Berührung anderer Art mit einem äußern Staate war die officiële Verwendung bei der spanischen Gesandtschaft

zu Gunsten hiesiger Staatsgläubiger, um vor der R. Regierung die Anerkennung der Staatsschuld, bekannt unter dem Namen der *dette différée ancienne*, zu verlangen. Die Antwort war ziemlich ausweichend, man beschäftige sich mit dieser auch von anderer Seite her lebhaft angeregten Frage unausgesetzt, und hoffe zu einem für die Gläubiger befriedigenden Ziele zu gelangen. Die nämliche Regierung ward angesprochen um Auskunft über den Criminalproceß, dem ein gewisser Doctor Krebs von Ruggisberg, Arzt in der spanischen Colonie Portorico, anheimgefallen war, sowie um gefällige Intervention, damit dessen Eigenschaft als Ausländer ihm bezüglich auf die Vertheidigung und allfällige andere Rechte, welche den Eingebornen durch die Landesgesetze eingeräumt sind, keinen Eintrag thue. Beides ward mit Zuvorkommenheit zugesichert und die Befürchtungen, welche man Anfangs um das Schicksal des fraglichen Doctors Krebs hegte, sind auch wirklich nicht in Erfüllung gegangen.

Endlich waltete noch ein Anstand mit Belgien ob, wegen einer Kostenreclamation für einen seiner Zeit wegen Geisteskrankheit temporär im Irrenhause zu Antwerpen verpflegten Berner. Der belgische Consul verlangte Rückerstattung der betreffenden Summe durch die Familie des Unglücklichen, wenn diese aber unvermögend sein sollte, durch den Staat. Die Regierung lehnte diese letztere Zumuthung um so entschiedener ab, als Fälle, wie der vorgelegene, auch hierseits nicht selten eintreten, in solchen aber unsre öffentlichen Spitäler die Kosten tragen, ohne daß von Reclamationen an die Regierungen der betreffenden Fremden jemals die Rede gewesen.

Mit den schweizerischen Agenten im Auslande ward auch im Jahre 1844 mehrfach verkehrt, jedoch bloß über Gegenstände untergeordneter Natur, die senach eine nähere Bezeichnung nicht bedürfen.

II.

Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Der Monat Mai brachte wie bekannt blutige Tage über den Nachbaranton Wallis. Durch Berichte seines Commissärs bestimmt hatte der Vorort kurze Zeit vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges eine bewaffnete Intervention versucht. Diese war jedoch an der Weigerung Berns, zu einer Maßregel, deren Bundeswidrigkeit dargethan wurde, sei's durch Truppenstellung, sei's durch Gestattung des Durchpasses für Truppen anderer Stände, Hand zu bieten, gescheitert. Die Rechtfertigung seines Verfahrens mag den zwei ausführlichen Schreiben entnommen werden, welche der Regierungsrath deshalb unterm 11. und 20. Mai an den Vorort gerichtet, und zugleich sämmtlichen eidgenössischen Ständen in Abschrift mitgetheilt hat. Inzwischen fand am Trient die Niederlage der liberalen Partei statt, und auf diese folgte, da bei der Zersplitterung der schweizerischen Regierungen und Volksstämme in Sympathien und Tendenzen eine Intervention der obersten Bundesbehörde von vorn herein sich als unerhältlich zeigte, eine totale politische Umwälzung im Cantone Wallis. Die von den fünf Ständen Waadt, Tessin, Aargau, Glarus und Schaffhausen provocirte außerordentliche Tagsatzung, welche fünf Tage vor der ordentlichen zusammentrat, hatte lediglich diese Umwälzung als fait accompli zu protocolliren, was vermittelst des Schlusses geschah: „die Tagsatzung erklärt, es sei in die innere Angelegenheit des Cantons Wallis von „Bundes wegen auf keine Weise einzuschreiten.“ Zu diesem Beschlusse stimmten am 28. Brachmonat: Luzern, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Wallis, Neuenburg, St. Gallen, Waadt, Genf, Baselstadttheil und Appenzell Inner-Rhoden. Alle übrigen Anträge der

Stände, betreffend die Walliserangelegenheiten, blieben in der Minderheit. Berns Gesandtschaft war folgendermaßen instruiert:

1. die Handlungsweise Berns (sie bildete nämlich den Gegenstand einer vom Vororte der Tagsatzung anhängig gemachten Beschwerde) mit denjenigen Motiven zu begründen, welche einerseits in dem Schreiben des Regierungsrathes an den Vorort vom 11. Mai und andererseits in dem Specialberichte an den Großen Rath vom 31. des nämlichen Monats umständlich entwickelt sind.
2. Namens des Standes Bern ihre Mißbilligung auszusprechen: a. daß der Vorort in Ueberschreitung seiner bundesgemäßen Befugnisse eine unzeitige bewaffnete Intervention in die Angelegenheiten des Cantons Wallis angeordnet, und b. den Staatschreiber des Cantons Luzern nach dem Wallis abgeordnet, demselben eine beliebige Doppelstellung als Privatperson oder als eidgenössischer Commissär angewiesen und den Ständen während längerer Zeit diese Abordnung verschwiegen hat;
3. bezüglich auf die durch das vorörtliche Kreisschreiben vom 12. Mai angeregte Frage in thesi dann sich einer Auslegung des Bundesvertrages, welche als Norm für zukünftige Fälle aufgestellt werden sollte, entschieden zu widersetzen: a. weil jede authentische Interpretation des Bundesvertrages als eine partielle Revision desselben angesehen werden muß, der Stand Bern aber sich von jeher gegen eine solche ausgesprochen hat; b. weil eine solche Interpretation nicht durch einen Mehrheitsbeschluß der Tagsatzung, sondern nur durch Zustimmung aller contrahirenden Stände erzielt werden kann;
4. den Antrag zu stellen, es möchte der Stand Wallis eingeladen werden, in Hinsicht auf die letzten Ereignisse eine allgemeine Amnestie zu erlassen, und

5. gegen diesen Stand zugleich den Wunsch zu äußern, es möchten die Angeklagten vor die ordentlichen Gerichte gestellt und somit die außerordentlichen Specialgerichte aufgehoben werden.

Am 1. Heumonath war die Eröffnung der ordentlichen Tagung. Es waren ihr durch das Tractandencircular über fünfzig Gegenstände zur Berathung angewiesen. Den wahren Brennpunkt bildeten jedoch die politischen Fragen, namentlich die Walliserangelegenheit, so weit es nämlich das vom Vororte von den Ständen Bern und Waadt, von den Commissarien und in derselben beobachtete Verfahren betraf. Vier lange Sitzungen mit einer Menge von Abstimmungen führten für keinen der Betheiligten weder zu einem Billigungs- noch zu einem Mißbilligungsbeschlusse. Dagegen verwarf die Tagung mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen die bei diesem Anlasse durch vorörtliches Kreisschreiben vom 5. Brachmonath beantragten Directionen an die Vororte für den Fall künftiger eidgenössischer Interventionen in den schweizerischen Cantonen.

Eine andere politische Frage, damals kaum beachtet, seitdem aber zur eigentlichen Schicksalsfrage der Schweiz geworden, war der Antrag Aargau's, die Gesellschaft Jesu von Bundes wegen aus der Schweiz zu weisen. Ihm pflichtete bloß die Halbstimme von Baselland bei. Glücklicher war Aargau in der Behauptung des Tagsatzungsbeschlusses, welcher die Klosterfrage erledigte. Die bekannten zwölf Stände beschloffen: 1) es sei in das Begehren der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis um Wiedereinsetzung sämmtlicher durch das Decret des Großen Rathes des Cantons Aargau vom 13. Jänner 1841 aufgehobenen Klöster nicht einzutreten, 2) es soll der Gegenstand aus Abschied und Tractanden entfernt bleiben.

Die alte Bundesrevisionsfrage machte natürlich keinen Schritt vorwärts, wohl aber einen bedeutenden rückwärts, indem die Zahl der Stände, welche dieselbe aus Abschied und

Tractanden entfernen wollten, nun bereits auf 10¹/₂ angestiegen ist.

Von den nicht politischen Berathungsgegenständen können als wichtigere hervorgehoben werden:

1. die Revision einiger Theile des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements vom 15. Hornung 1841, wovon die definitive Redaction gemäß den Beschlüssen vom 2. und 5. Augustmonat 1844 auf der diesjährigen Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden soll;
2. die Anstände zwischen dem Cantone Solothurn einerseits und den Cantonen Bern und Basellandschaft andererseits, herrührend von einem Seite des erstern seiner Zeit dem Fürstbischofe von Basel gemachten Anleihen; beschlossen: Bern wiederholt aufzufordern, eidgenössische Schiedsrichter zu ernennen. Gegenwärtig werden jedoch von Seite der betheiligten Stände Versuche gemacht zu einer gütlichen Ausgleichung des Streites;
3. die Heimathlosigkeit, worüber der im Jahre 1843 bearbeitete und den Ständen für die Tagsatzung von 1844 ad instruendum gesandte Concordatsentwurf vorlag, dem jedoch bloß die Gesandtschaften der Stände Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg und Genf definitiv und Luzern, Tessin und Wallis mit Ratificationsvorbehalt beipflichteten, so daß für einstweilen kein Ergebnis erzielt ist;
4. der durch das bernische Ohmgeld herbeigeführte Streit über die Auslegung des §. 11. des Bundesvertrages, betreffend den freien Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft, worüber die Tagsatzung auch dieses Mal zu keinem reglementarischen Beschlusse gelangen konnte;
5. die von Bern in seinem Zollgesetze angebrachten Modificationen, hinsichtlich welcher die Tagsatzung mit sechzehn Stimmen beschloß: „die am 22. Wintermonat 1842 „nachträglich in dem Zollgesetze des Cantons Bern,

„wie dasselbe zur Genehmigung vorgelegt worden war,
 „vorgenommenen Abänderungen hinsichtlich einerseits des
 „Tabakimposts und andererseits der Zollbefreiungen kön-
 „nen, insofern andere Cantone dabei betheiligt werden,
 „bei allfälligen Erörterungen diesen Cantonen gegen-
 „über, nur dann auf eine Weise später in Anwendung
 „gebracht werden, wenn dieselben vorerst die ausdrück-
 „liche Genehmigung der Tagsagung erhalten haben.“

Dagegen fiel der Antrag Neuenburgs, „die Bestim-
 „mung des Zollgesetzes des Cantons Bern vom 22.
 „Wintermonat 1842, welche die früher bestandenen
 „Zollbefreiungen aufhebt, von Seite der Tagsagung
 „nicht zu genehmigen, sondern den Stand Bern anzu-
 „weisen, sich hinsichtlich dieser Zollbefreiungen mit den
 „betreffenden Cantonen zu verständigen,“ durch.

6. Die Erneuerung des Weggeldbezuges auf der Ober-
 simmenthalstraße, die durch folgenden Beschluß erfolgte:

„Die Tagsagung bewilligt dem Stande Bern unter
 „Vorbehalt der allgemeinen Zollrevision auf die Dauer
 „von zwei Jahren (1845 und 1846) für die Straße
 „im Obersimmenthal ein Weggeld gemäß nachstehenden
 „Ansätzen:

Wk. Kr.

„von jedem geschirrten und gesattelten Pferde 1 —

„Wagen, Kutschen u. s. w., von jedem an-

„gespannten Pferde 1 2

„für ein leeres Pferd oder Füllen . . — 2

„für ein Stück Rindvieh — 2

„für ein Stück Schmalvieh — 1

„Der tägliche Verkehr zwischen der Gemeinde Zwei-
 simmen und Boltigen bleibt ganz frei.“

7. Die Erörterung über die Commissionalanträge der Han-
 delserpertencommission mit dem Beschlusse, die definitive
 Berathung derselben auf das Jahr 1845 zu verschieben,

und der Antrag des Standes Glarus zu Aufstellung einer permanenten Handelsexpertencommission, welchem keine Folge gegeben wurde;

8. die Anbahnung eines Vertrages über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Belgien, wofür der Vorort angemessene Vollmachten erhalten hat.

Der Verkehr der Regierung Berns mit den vorörtlichen Behörden beschränkte sich, so weit er in die Geschäftssphäre des diplomatischen Departements einschlug, die hievor berührten Anstände wegen des Versuches einer bewaffneten Intervention im Canton Wallis ausgenommen, auf die üblichen Mittheilungen, betreffend die Execution von Bundesbeschlüssen und auf die Entgegennahme diplomatischer Notifikationen.

B. Zu einzelnen Ständen insbesondere.

Die Ereignisse im Wallis veranlaßten zu Rechtfertigung der hieseitigen Handlungsweise ein Kreisschreiben an sämtliche Stände, von welchem weiter oben Erwähnung geschehen. Wallis selbst zeigte an, daß es die vom Vororte angeordnete Intervention nicht nur nicht verlangt habe, sondern dagegen sogar förmlich protestire. Diese Thatsache bildete einen wesentlichen Beitrag zu Begründung des Verfahrens von Bern dem Vororte gegenüber. Im übrigen sah sich die Regierung mehr als ein Mal im Falle, die wallisische auf ihr Anfragen über Gerüchte von feindseligen Absichten gegen ihren Canton von Seite der Berner zu beruhigen. Andererseits schloß sie sich den Ständen Zürich und Waadt an, um gegen eine Fortweisung dreier Protestanten aus dem Wallis zu reclamiren, die Anfangs unbegründet erschien, später jedoch aus den Acten sich so darstellte, daß man der Sache eine weitere Folge zu geben nicht zweckmäßig finden konnte.

Die Verufung der Jesuiten nach Luzern durch einen förmlichen Beschluß des dortigen Großen Rathes, die Aufregung, welche

hierauf über diesen Canton sich verbreitete und in dem Maße zunahm, als das Ergebniß der Vetoversammlungen bald dieser bald jener Partei Hoffnungen oder Befürchtungen steigerte, die drohenden Berichte von einem nahen Ausbruche der Thätlichkeiten, deren Folgen nicht abzusehen waren, veranlaßten den Regierungsrath Anfangs Christmonat, einige Truppen aufzubieten und zu Handhabung von Ruhe und Ordnung längs der Cantonsgrenze gegen Luzern hin aufzustellen. Da wegen Dringlichkeit der Sache das diplomatische Departement hierüber weder irgend Etwas zu berathen noch zu verfügen in den Fall kam, so verweist es für die Kenntniß der weiteren Entwicklung der Ursache und Folgen dieses Truppenaufgebotes auf den deshalb vom Regierungsrathe unterm 27. Jänner 1845 dem Großen Rathe erstatteten Bericht. Am 8. Christmonat waren unterdessen der Aufstandsversuch in Luzern und der erste Freischaaarenzug erfolgt, bei welchem amtlichen Wissens keine Berner theilhaftig waren: in welchem Sinne auch der Regierungsrath auf eine von Luzern eingelangte Beschwerde antwortete.

Die amtlichen Berichte erwähnen ausdrücklich der fortwährenden freundnachbarlichen Verhältnisse der Grenzbewohner mit den Bewohnern und Behörden der Cantone Waadt, Neuenburg, Solothurn, Baselland und Aargau, sowie mit Frankreich. Gespannter wurden jedoch diese Verhältnisse mit Wallis seit den bekannten Ereignissen im Mai, so wie gegen Ende Jahres mit Freiburg und Luzern.

III.

Innere Angelegenheiten.

1) Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

Verantwortlichkeitsgesetz. Abberufungsgesetz.

Seit vielen Jahren werden sowohl in als außer dem Schooße der Behörden Stimmen laut, welche dringend nach Gesetzen über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und über das Verfahren bei Abberufung öffentlicher Beamten verlangen. In formeller Beziehung läßt sich gegen diese Begehren nichts einwenden; denn sie gründen sich, wenigstens was das Verantwortlichkeitsgesetz betrifft, auf den Wortlaut des §. 20 der Verfassung, und das Abberufungsgesetz ist bloß eine natürliche und nothwendige Folge des erstern. In materieller Hinsicht dagegen bietet der Erlaß solcher Gesetze große Schwierigkeiten dar, wie in kurzen Worten gezeigt werden wird. Der formelle Gesichtspunkt schien jedoch dem diplomatischen Departemente imperativ genug, um ohne weitere Untersuchung, ob es eigentlich an ihm oder am Justizdepartemente oder an der Gesetzgebungscommission sei, mit jenen Gesetzesfragen sich zu befassen, bei Anlaß einer einschlägigen, vom Großen Rathe erheblich erklärten Bemerkung der Specialcommission zu Untersuchung der Staatsverwaltungsberichte von 1836 — 1838, sofort die Initiative zu ergreifen, und das rechtserfahrene Präsidium dieser Commission um gefällige Bearbeitung eines Verantwortlichkeits- und eines Abberufungsgesetzesentwurfes zu ersuchen. Diesem Ansinnen ward mit verdankenswerther Bereitwilligkeit entsprochen; die beiden Gesetzesentwürfe, jeder aus neun Artikeln bestehend, gingen

dem diplomatischen Departemente nebst einem ausführlichen Begleitgutachten in sehr kurzer Zeit ein, und wurden nun Gegenstand sorgfältiger Prüfung und Berathung. Das Ergebniß derselben hat jedoch dem diplomatischen Departemente die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die projektirten Gesetze, einige nicht sehr wesentliche Formvorschriften abgerechnet, nichts enthalten, was nicht bereits gesetzlich bestanden und selbst in der Praxis hie und da seine Verwirklichung gefunden hätte. Die Verfassung stellt den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten auf. Hand bis dahin dessen Anwendung statt? Ja. Und wie? Mit unbedeutenden Abweichungen gerade in der Weise, wie es der Herr Verfasser in Verantwortlichkeitsgesetzentwürfe beantragt. Man möchte sagen, die Bestimmungen desselben hätte bereits Geltung gehabt, als der Große Rath im Jahre 1834 dem pflichtwidriger Handlungen beklagten Obergerichte sein Mißfallen bezeugte und ihm mit Abberufung drohte, als er im Jahr 1836 gegen das Finanzdepartement und den Regierungsrath wegen fehlerhafter Verwaltung de Staatsvermögens ernststen Tadel aussprach, als er 1837 einen Antrag mehrerer Mitglieder des Großen Rathes auf Versetzung des Regierungsrathes in Anklagezustand wegen seines Benehmens in den Juraangelegenheiten zu behandeln hatte. Und in Bezug auf Einstellung und Abberufung von Mitgliedern der Staatsbehörden oder Staatsbeamten, hat dafür nicht minder bis jetzt die Vorschrift der Verfassung, daß dieß bloß durch einen motivirten Beschluß der competenten Behörde geschehen solle, in jeder Beziehung genügt? Auch muß offenbar diejenige Behörde, welche die Verfassung bearbeitet, in der Ueberzeugung gestanden sein, daß sie genügt; denn sonst hätte sie auch hier beigefügt „das Gesetz wird das daherige Verfahren bestimmen.“ Dieß ist aber nicht geschehen, und gerade deßhalb aller Vermuthung nach mit Absicht nicht geschehen. Nichts desto weniger ist seit 1831 das Einstellungs- und Abberufungsrecht

sowohl von Seite des Großen Rathes als des Regierungsrathes mehrmals geübt worden, und zwar nicht nur gegen Staatsbeamte, sondern auch gegen Mitglieder von Behörden, wobei ebenfalls bis an unbedeutende Abweichungen gerade dasjenige Verfahren stattgefunden, welches nunmehr im Abberufungsgesetzesentwurf als etwas Neues empfohlen wird.

Nachdem somit durch die Prüfung der beiden projectirten Gesetze das diplomatische Departement zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß dieselben hinsichtlich der Wahrung der Interessen des Staates auf der einen und der betreffenden Behörden und Beamten auf der andern Seite wenig mehr zu leisten vermögen, als was bereits gesetzlich und factisch geleistet ist, ist es sich nicht zu verwundern, daß es in erster Linie unmaßgeblich finden muß, es sei das Bedürfniß dieser Gesetze nicht vorhanden. Einen weitem wesentlichen Grund für diese Ansicht findet es sodann aber in einzelnen Fragen, welche deren Vollziehung betreffen. Um nicht zu ermüden, da aus formellen Gründen das diplomatische Departement jedenfalls die beiden Gesetzesentwürfe den obern Behörden vorzulegen sich entschlossen hat, beschränkt es sich dermalen auf die einzige Erwähnung des den Minoritäten der Behörden einzuräumenden Rechtes der Verwahrung zu Protokoll. Bis dahin fanden solche Verwahrungen nicht statt, weder im Regierungsrathe noch in den Departementen; noch weniger wurden im Protokolle die bloß abweichenden Meinungen der Stimmenden angemerkt; ja, es existirt für diese Behörden nicht einmal ein Protokoll, wie es für den Großen Rath, für die Tagsagung u. s. w. geführt wird, sondern ihre Beschlüsse oder Vorträge werden lediglich ohne weitere Zuthat in die betreffenden Manuale, Missiven-, Decreten-, Instructionenbücher u. s. w. eingetragen. Sobald aber jedes Mitglied des Regierungsrathes oder eines Departements für sein Votum über jede auch die geringfügigste Sache nach einem Gesetze, wie das vorgeschlagene Verantwortlichkeitsgesetz, gewärtig sein soll,

bei den obern Behörden angeklagt und nach dem Administrativprozeß belangt zu werden, kommt ihm unzweifelhaft das Recht zu, Garantien zu verlangen, daß zu jeder Zeit amtlich bescheinigt werden könne, wie es in jedem einzelnen Geschäfte votirt hat. Diese Garantien können ihm nun einzig die Bemerkungen oder Verwahrungen zu Protokoll geben, eine Institution, welche den Geschäftsgang unsäglich lähmen, und überdieß nicht unbedeutende Gangleimehrkosten verursachen würde. Auch dürfte unter solchen Umständen die Zahl derer gering werden, welche freiwillig (die Mitglieder des Regierungsrathes und des Großen Rathes sind wie bekannt durch das Gesetz hiezu bis zu einem gewissen Grade verbunden) Beisitzerstellen in Departementen und Commissionen zu übernehmen sich entschließen würden.

Dergestalt auf's Innigste überzeugt, daß die Vortheile eines Verantwortlichkeits- und Abberufungsgesetzes dessen Nachtheile und Vollziehungsschwierigkeiten nicht überwiegen würden, spricht das diplomatische Departement seine Ansicht dahin aus, daß die obern Behörden in diese beiden Gesetzesentwürfe, welche es wie gesagt aus formellen Gründen glaubt vorlegen zu müssen, nicht eintreten, sondern mit den daorts bestehenden Vorschriften der Verfassung sich begnügen möchten.

Anderer Fragen mehr oder weniger organischer Natur, welche das diplomatische Departement im Laufe des Jahres 1844 zu begutachten hatte, waren:

- a. Die durch Vorstellungen dreier Lehrervereine nachgesuchte Interpretation des dritten Alternativs im §. 6 des 31. Artikels der Verfassung zu Gunsten der Primarlehrer, in dem Sinne nämlich, daß ihr Beruf als ein wissenschaftlicher anerkannt und ihnen sonach kraft desselben die Ausübung des politischen Stimmrechtes an ihrem Wohnorte eingeräumt werden möchte. Wie

bekannt, ist nach dem Antrage der Minderheit des diplomatischen Departements dem Gesuche der Petenten kürzlich entsprochen worden.

- b. Die Trennung des Helfereibezirks Randergrund von der Kirchgemeinde Frutigen in politischer Beziehung durch Aufstellung einer eigenen Urversammlung für diesen Bezirk, ebenfalls in der letzten Session des Großen Rathes bewilligt.
- c. Die Frage der Verlegung des Amtssitzes von Narwangen nach Langenthal, die dem diplomatischen Departemente sowohl in politischer als administrativer Beziehung sehr wünschenswerth erschien, die weitaus die Mehrzahl der Gemeinden des Amtsbezirkes dringend nachgesucht hatte, die jedoch von Ihnen, Tit., verworfen worden ist.
- d. Die Frage der Zulässigkeit einer Ergänzung des Regierungsrathes bei außerordentlichen Vacanzen vor der periodischen Ergänzung des Großen Rathes, welche gestützt auf die bisherige durch fünf Präcedentien bekräftigte Uebung und weil diese gegen kein Gesetz verstoßend erfunden ward, bejahend entschieden worden ist. Es handelte sich nämlich um die Wiederbesetzung der Stellen der mit Tod abgegangenen verehrten Herren Schultheißen Tscharner und Regierungsrath Langel.
- e. Die Untersuchung, ob es nicht möglich und wünschenswerth sein möchte, bei der starken Bevölkerungszunahme und dem unregelmäßigen Auswanderungswesen auf Anlegung von Colonien für hiesige Landesangehörige in fremden Ländern bedacht zu sein, womit das diplomatische Departement sich zur Stunde noch beschäftigt.
- f. Der durch einen Anzug des Herrn Regierungsraths Weber beantragte Erlass eines Gesetzes, wodurch die Jesuiten und Jesuitenzöglinge unfähig erklärt werden sollen, irgend ein öffentliches Amt im Canton Bern zu bekleiden; der betreffende Entwurf vom diplomatischen Departemente

und vom Collegium des Regierungsrathes und der Sechszehner genehmigt und empfohlen, liegt Ihnen, hochgeachtete Herren, seit dem Christmonat vorigen Jahres zur Berathung vor.

2) Politische Wahlverhandlungen.

Nach den Bestimmungen des Wahlreglements traten die Ur- und Wahlversammlungen der Bezirke Aarberg, Büren, Courtelary, Laufen, Interlaken, Konolfingen, Münster, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Obersimmenthal und Trachselwald in der dritten Woche Weinmonats zusammen, um 9 im Großen Rathe und 14 in den Amtsgerichten außerordentlicher Weise in Erledigung gekommene Stellen wieder zu besetzen und zugleich Wahlvorschläge für drei vacante Amtsgerichtspräsidien einzureichen.

Die Urversammlungen waren, wie gewohnt, schwach besucht. Nachdem die Wahlprotokolle mit den Vorschriften des Gesetzes übereinstimmend erfunden, und binnen der gesetzlichen Frist keine Einsprachen erhoben worden, sprachen Regierungsrath und Sechszehner die Förmlichkeit und Gültigkeit jener Wahlverhandlungen aus, und besetzten sodann die drei Amtsgerichtspräsidentenstellen mit den Herren Fürsprecher Rudolf Burri für Konolfingen, Johann Batschelet, bisherigen Amtsgerichtspräsidenten, für Nidau, und Fürsprecher Gottlieb Müller, von Bern, für Trachselwald.

Ferner fanden im Jahre 1844 sechs Regierungsstatthalterwahlen statt, nämlich:

für Signau, welchem Bezirke am Plaze des verdienten Herrn Regierungsstatthalters Lehmann, der wegen geschwächter Gesundheit seine Entlassung eingegeben und unter besonderer Verdanfung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste in allen Ehren erhalten hatte, sein Sohn, Herr Johann Lehmann, zum Nachfolger gegeben ward; für Erlach, wo den entlassenen Herrn Hügli Herr Johann Heinrich Straßer; für Interlaken,

wo den zum Landammann erwählten Herrn Jaggi Herr Regierungsstatthalter Schneeberger von Schwarzenburg; für Schwarzenburg, wo den Herrn Schneeberger Herr Regierungsstatthalter Bach von Saanen; für Saanen, wo den Herrn Bach Herr Amtschaffner Christian Reichenbach ersetzte; endlich für Delsberg, wo nach beendigter Amtsdauer Herr Quiquerez wieder erwählt wurde. Auch die Amtsverweserstelle von Neuenstadt und Tessenberg ward wieder besetzt in der Person des bisherigen Amtsverwesers, Herrn Großraths Florian Jmer.

3) Oberaufsicht über die keinem andern Departemente unterworfenen Beamten, über die Staatskanzlei und die Archive.

Die jährliche Prüfung und Begutachtung der Amtsberichte der Regierungsstatthalter setzt das diplomatische Departement in den Fall, eine genaue Controlle über deren Leistungen zu üben; diese bethätigt es denn auch nicht selten durch Beanttragung von Erlassen, um denselben je nach den Umständen Belehrung oder Warnung, Billigung oder Mißbilligung zukommen zu lassen. Im Jahre 1844 waren es zwei Regierungsstatthalter und zwei Amtsverweser, die durch Amtshandlungen die Intervention des diplomatischen Departements provocirten, und vom Regierungsrathe deßhalb zur Rechenschaft gezogen wurden, nämlich:

- 1) Herr Romang, dormalen Amtschreiber zu Schwarzenburg, welcher als Regierungsstatthalter von Oberhasle der unbefugten Herausgabe von Gelddepositen gegen Annahme unförmlicher Schuldverpflichtungen, wodurch die Interessen des Fiscus gefährdet waren, sich schuldig gemacht hatte. Das diplomatische Departement zog ihn hiefür zur Verantwortung, glaubte jedoch alsdann nicht weiter von sich aus progrediren, sondern die Sache, als in den Geschäftskreis des Finanzdepartements einschla-

gend, diesem zur Erledigung zuweisen zu sollen, zumal aus den Acten sich ergab, daß Herr Romang bei der fraglichen Depositenherausgabe sich keineswegs durch unlaute Abichten, sondern lediglich durch zu große Nachgiebigkeit gegen die Gemeinde Gadmen hatte leiten lassen, und so im Grunde die Sache sich auf eine Finanzvorkehr zu Eintreibung bestimmter Schuldsummen reducirte.

- 2) Herr Kohler, Regierungsstatthalter von Burgdorf, einerseits wegen der ärgerlichen Reibungen, die seit längerer Zeit zwischen ihm und dem Herrn Amtsgerichtspräsidenten Haas obwalteten, andererseits wegen direct im Schooße von Regierungsrath und Sechszehnern gegen seine Amtsführung erhobener Beschwerde. Hinsichtlich des ersten Punktes fanden das diplomatische Departement und der Regierungsrath, nachdem beide Theile in Klage und Vertheidigung, Replik und Duplik bis in's Einzelste angehört worden, daß jedem derselben an dem ärgerlichen Zerwürfniße ungefähr ein gleiches Maß von Schuld auf falle. Der Regierungsrath hielt es demnach für das Angemessenste, durch sein Präsidium diesen beiden Beamten ihr gegenseitiges anstößiges Verhältniß verweislich vorhalten zu lassen, sie zur gütlichen Beilegung ihrer Anstände zu ermahnen und ernstere Maßregeln anzudrohen, wenn der Streit sich erneuern sollte. So viel nun dem diplomatischen Departemente bekannt, scheint diese Ermahnung gefruchtet zu haben.

Die zweite direkte Beschwerde gegen die Amtsführung des Herrn Kohler bot nach deßhalb eingeleiteter amtlicher Untersuchung kein Ergebnis dar, wodurch ein disciplinarisches Einschreiten gegen diesen Beamten hätte gerechtfertigt werden können. Regierungsrath und Sechszehner beschloßen deßhalb, nach darüber angehörtem Berichte des diplomatischen Departements der Sache keine weitere Folge zu geben.

3) Der Amtsverweser von Laufen. Gegen diesen Beamten waren bei dem diplomatischen Departemente von verschiedenen Behörden und Beamten Anzeigen eingelangt, welche sämmtlich dahin gingen, daß Herr Cueni sich erlaube, Gelder, welche ihm in seiner amtlichen Stellung zu Händen dritter Personen zugesandt worden, ungebührlich lange zu hinterhalten und sie unterdessen theils erwiesener Maßen, theils höchst wahrscheinlicher Weise in seinen eigenen Nutzen zu verwenden. Die deshalb angehobene Untersuchung bestätigte die Anklage, worauf der Regierungsrath den Herrn Cueni durch folgenden Beschluß von der Stelle eines Amtsverwesers des Laufenthales abberief:

„Der Regierungsrath der Republik Bern,
„nachdem er aus den ihm vorgelegten Akten entnommen,
„daß Herr Joseph Cueni, Amtsverweser von Laufen,
„die Steuern, welche am 18. Herbstmonat 1842 in den
„Kirchen des Laufenthales für die Wasserbeschädigten des
„Cantons Bern gefallen sind, erst am 11. Herbstmonat
„1843 abgeliefert, und diese Zögerung zum Theil mit
„unwahren Vorgeben entschuldigt hat; daß er ferner eine
„ihm vom Kriegscommissariate für die Amtsschützengesell-
„schaft von Laufen am 16. März 1843 zugesandte Steuer
„von Fr. 51 Rp. 20 erst am 11. Herbstmonat, nachdem
„bereits das Schießfest am 6. August abgehalten war,
„hat an seine Bestimmung gelangen lassen, auch diese
„Zögerung mit erwiesenen unwahren Vorgeben entschuldi-
„gend; daß er endlich überwiesen und geständig ist, eine
„Steuer von Fr. 1300, welche die Regierung der Ge-
„meinde Duggingen an die Kosten ihres Kirchenbaues
„bewilligt hatte, und welche bereits am 17. Heumonats
„1843 in Laufen eingelangt war, bis zum 1. Herbst-
„monat 1843 nicht abgeliefert, dann aber von derselben
„Fr. 200 für sich behalten und für diese Summe der

„Gemeinde Duggingen eine Obligation ausgestellt zu haben, für deren Bezahlung er es bis zu rechtlichen Vorkehren gegen ihn von Seite der Gläubigerin haben kommen lassen; daß er überhaupt bei allen diesen Verhandlungen den Weisungen der ihm übergeordneten Behörden und Beamten mit der größten Fahrlässigkeit und immer erst nach wiederholten Mahnungen entsprochen habe, nach hierüber angehörtem Vortrage des diplomatischen Departements, in Betracht, daß ein Beamter, der sich solche Verletzungen seiner beschworenen Pflichten hat zu Schulden kommen lassen, das Zutrauen seiner Obern, so wie die Achtung der seiner Verwaltung Anvertrauten nicht länger mehr genießen kann, beschließt: Herr Joseph Cueni ist sofort von der Stelle eines Amtsverwesers des Bezirkes Laufen abberufen.“

- 4) Der Amtsverweser von Nidau. Das Obergericht hatte sich veranlaßt gefunden, dem Regierungsrathe die gegen David Pagan von Biel und Mithaste aufgenommenen Untersuchungsakten zur Einsichtnahme und zum allfälligen disciplinarischen Einschreiten gegen den Amtsverweser von Nidau zu übersenden, weil derselbe durch ein für einen Beamten höchst unpassendes Betragen Anlaß zu der Untersuchung gegeben hatte. Da jedoch Herr Moser dannzumal und zwar seit einiger Zeit nicht mehr Amtsverweser des Bezirkes Nidau war, so erachtete das diplomatische Departement, es sei nicht der Fall, der fraglichen Angelegenheit weitere Folge zu geben, was denn auch vom Regierungsrathe beliebt und dem Obergerichte unter Verdankung der eingesandten Akten mitgetheilt wurde.

„Hunderttausend Franken allein jährlich für Bureaukosten.“ — Diese von der Staatswirthschaftscommission im Jahre 1842 in den Großen Rath geworfene Bemerkung hatte denselben mächtig bewegt und sofort die Weisung an den

Regierungsrath zur Folge gehabt, untersuchen zu lassen, ob nicht hierin Erleichterungen für den Staat zu erzielen wären.

Das diplomatische Departement mit dieser Untersuchung betraut, holte hierüber das Gutachten seines Mitgliedes, des Herrn Staatschreibers, ein, welches ganz geeignet ist, die vielfältigen irrigen Ansichten über unsern Buralorganismus sowie die Buralleistungen und Bedürfnisse zu berichtigen. Es würde zu weit führen, diese Arbeit, welche 36 Foliosseiten umfaßt, hier ausführlich zu zergliedern: damit indeß beurtheilt werden könne, wie er hiebei verfahren, und Jedem Gelegenheit gegeben werde, auf dem eingeschlagenen Wege die Prüfung weiter fortzusetzen, seien hier die Hauptergebnisse des Berichtes in summarischer Kürze angedeutet.

Die eigentliche Wurzel und Ursache des kostspieligen Geschäftsganges findet dieser Bericht in den unumstößlichen Principien unseres Grundgesetzes und organischer Vorschriften, namentlich 1) in dem verfassungsmäßigen Petitionsrechte, 2) in dem aus der beschränkten Competenz der Subalternbehörden fließenden schleppenden Begutachtungsmodus, und 3) in der Verschiedenheit der Landessprachen mit Rücksicht auf Artikel 29 der Verfassung. Diesen Ursachen wird hauptsächlich zugeschrieben einerseits die Ausdehnung der Buralorganisation, z. B. durch Aufstellung der französischen Kanzleisection u. s. w., andererseits die Vermehrung der wirklichen Buralbedürfnisse oder der sogenannten Schreibereien, nämlich für Copistenlöhne, Schreibmaterial und Bureaueffecten, Befeuerung und Beleuchtung, Abwarte, Porto und Botenlöhne. Um einen Maßstab der Progression zu geben, wird angeführt, daß vor Einführung der gegenwärtigen Verfassung beim Kleinen Rathe im Jahre 1827 nur 684, im Jahre 1828, 1158 Geschäfte eingelangt und an die betreffenden Behörden zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen worden sind, seit der Einführung der Verfassung dagegen beim Regierungsrathe im Jahre 1842, 2747 und im Jahre 1843, 2820, also durchschnittlich unge-

fähr $2\frac{1}{2}$ Mal mehr als im Jahre 1828, und vier Mal mehr als im Jahre 1827; andere Staatsbehörden, wie die Departemente und Commissionen, wo das Verhältniß noch viel stärker ist, gar nicht gerechnet. Daher füllen denn auch die Protokolle des Regierungsrathes seit dem Jahre 1831 im Durchschnitte jährlich $8\frac{1}{2}$ Manuale zu 500 Folioseiten, während vor 1831 für die Protokolle des Kleinen Rathes jährlich drei Protokolle hinreichten: ein Unterschied, der z. B. auf die Copiaturkosten von sehr großem Einflusse ist. Sodann geht der Bericht zur nähern Prüfung der Grundlage über, von welcher die Staatswirthschaftscommission bei ihrer Kritik der Büreaufkosten des gesammten Staatshaushaltes ausgegangen ist; er zeigt, daß unter diese Büreaufkosten von Fr. 95,535 des Jahres 1842 eine Zahl von Auslagen begriffen worden sind, welche entweder die hiesige Verwaltung gar nicht ansehen, wie z. B. die Fr. 7000 der vorörtlichen Canzleikosten, oder auch streng genommen in jene Kategorie nicht gehören, wie Kosten für Reisen von Departementsmitgliedern, Rechtskosten, Remunerationen, Zeitungen für den Regierungsrath und das diplomatische Departement; er macht ferner aufmerksam, daß bei obiger Berechnung nicht die Ergebnisse der Standesrechnung, sondern die Budgetansätze zum Grunde gelegt worden, was wieder zu Gunsten der Staatscasse eine Ersparniß bringt von durchschnittlich Fr. 7063; endlich hebt er hervor, daß von den aufgestellten Etats der Büreaufkosten ein großer Theil nur scheinbar unter die Auslagen fällt, indem nicht nur das ausgelegte Geld dem Staate wieder vergütet, sondern überdies noch ein Emolument entrichtet wird — eine Einnahme, die nothwendig von dem Gesammtausgeben abgezogen werden muß, wenn man den wirklichen Kostenbetrag der Schreibereien erfahren will. Dieser reducirt sich dann nach solchem Verfahren von Fr. 95,535 auf Fr. 40,745, und wenn man die uneigentlicher Weise unter die Büreaufkosten begriffenen Druckkosten davon trennt, auf Fr. 27,065. Be-

denkt man nun, daß mit dieser Summe alle Canzleibedürfnisse von 19 Büreaux bestritten werden, daß unter denselben sich mehrere Centralcanzleien, wie die Staatscanzlei, die Standesbuchhalterei, die Centralpolizei, das Oberstmilizinspectorat, die Obergerichtscanzlei befinden, wo jährlich viele Tausende wichtiger, zum Theil sehr ausführlicher Acten, Vorträge, Erlasse, Rechnungen, Sentenzen u. s. f. ausgefertigt werden müssen, so wird gewiß der Eindruck wesentlich gemildert werden, den die im Budget unter der wohl zu allgemeinen, mehr bequemen als richtigen Bezeichnung von Canzleikosten apparirende Zahl von Fr. 95,535 hervorzubringen geeignet war. Nun folgt der dritte Theil des Berichtes, der von den bereits seit 1842 in einzelnen Theilen des Bureauwesens erzielten Ersparnissen handelt, und hierin eine jährliche Minderausgabe von nahe an Fr. 6000 für Copistenlöhne und Fr. 12,500 an Besoldungen nachweist; und endlich der vierte Theil, der die Möglichkeit einiger fernerer, wenn auch nicht beträchtlicher Ersparnisse zugibt, und hiefür Vorschläge einreicht, die jedoch hier einstweilen nicht berührt werden, weil das diplomatische Departement mit denselben nicht ganz einverstanden ist, und der Regierungsrath darüber sich noch nicht ausgesprochen hat.

4) Höhere Staatssicherheitspolizei.

Auch das Jahr 1844 kann im Ganzen zu den ruhigeren gezählt werden, bloß in den letzten Wochen wirkte der verunglückte Aufstandsversuch im Canton Luzern aufregend auch auf die hiesige Bevölkerung zurück. Es entstand eine Verbindung, um dem Umsichgreifen der Jesuiten in der Schweiz entgegen zu wirken: da jedoch die eigentliche Thätigkeit derselben erst in das Jahr 1845 fällt, so bleibt die Berichterstattung darüber dem künftigen Verwaltungsberichte vorbehalten.

Von den Communistenbestrebungen fühlte man im Jahre 1844 im hiesigen Cantone nicht viel. Doch glaubte das diplomatische Departement die Justizsection aufmerksam machen zu sollen auf das bei Jenni, Sohn, in Bern herausgekommene Werk von Edgar Bauer, betitelt: „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat,“ welches Lehren enthält, die nicht nur im Allgemeinen gegen die bestehenden staatlichen und socialen Verhältnisse gerichtet sind, sondern speciell sich an den durch die Verfassung gewährleisteten christlichen Confessionen und der Sittlichkeit vergehen, mithin eine Anwendung des §. 8 des Preßgesetzes ihm nöthig zu machen schienen.

5) Institut der Amtsblätter.

Folgendes sind die Ergebnisse der Rechnungen von 1844:

I. Deutsches Amtsblatt.

A. Einnahmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Abonnements	17,786	—		
Insertionen des Amtsblattes und				
Anzeigers	15,244	35		
Vermischtes	597	90		
			33,628	25

B. Ausgaben.

Druck des Amtsblattes und An-				
zeigers	15,074	—		
Gesetzesammlung	388	—		
Großrathsverhandlungen . . .	4,825	65		
Local, Expedition, Abonnements	1,983	65		
Honorar des Directors	1,000	—		
			23,271	30
			Ueberschuß	10,356 95

II. Französisches Amtsblatt.

A. Einnahmen.

Die Unternehmer sind darauf angewiesen.

B. Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Staatsbeitrag an die Unternehmer	600	—		
Uebersetzungen	1,086	20		
Bermischtes (meistens Druckkosten)	395	50		
			<u>2,081</u>	<u>70</u>
Reinertrag für die Staatscasse	Fr. 8,275	25		

Auf Ende Christmonats hatte das deutsche Amtsblatt 3055 Abonnenten, das französische 337.

Bei diesem steigenden finanziellen Gedeihen des deutschen Amtsblattes glaubte das diplomatische Departement sich mit der Frage beschäftigen zu sollen, ob nicht, ohne dessen Ertrage wesentlichen Abbruch zu thun, dem Publikum, welches mit dem Amtsblatte zu verkehren hat, einige materielle Erleichterungen zu gewähren sein möchten. Es holte hierüber das Gutachten der Direction ein, und schlug nun den Schlüssen desselben theilweise beistimmend dem Regierungsrathe die nachstehende Modification der Tarife des Amtsblattes und Anzeigers vor, welche am 30. Herbstmonat die Genehmigung dieser Behörde erhielt und mit dem 1. Jänner 1845 in Kraft getreten ist.

Alter Tarif

für das Amtsblatt und den Anzeiger.

Fr. Rg.

1) Gantsteigerungen (Tarif für Schuldbetreibungen

Seiten 11 und 14):

- a. bei Verreibung um eingesezte Unterpänder . 1 5
- b. „ „ verschiedener Schulden :

	Fr.	Bg.
1) wenn die Ansprache Fr. 50 nicht übersteigt	—	7½
2) " " " Fr. 50 übersteigt . .	1	5
(alles ohne Rücksicht auf die Zeilenzahl.)		
2) Amortisirungen, Liquidationen, Erbfolgepublica- tionen, Bevogtungen, Vermögenseinstellungen, Entvogtungen, Edictalladungen, vermischte Be- kanntmachungen, Concessionsbegehren, wenigstens	1	—
Wenn der Artikel zehn Zeilen übersteigt, von jeder Zeile mehr	1	—
3) Amtliches Güterverzeichnis, dreimalige Einrückung	1	5
Verlängerung desselben	—	5
4) Geldstage und Geldstagsverlängerungen, gratis.		
Geldstagssteigerungen	1	—
Und von jeder Zeile über zehn Zeilen . . .	—	1
Geldstagsaufhebungen	1	—
Wenn ausdrücklich verlangt wird, daß die Pub- lication eines Geldstages oder eines amtlichen Güterverzeichnisses weitläufiger, und nicht nach dem eingeführten Formular eingerückt werde, so wird für jede Zeile über fünf Zeilen ge- fordert per Mal	—	1
5) Anzeigen von Gefundenem durch die Unterstatt- halter zahlen	—	5
Enthält der Artikel mehr als acht Zeilen, von jeder Zeile mehr	—	1
6) Publicationen von Gemeindebehörden . . .	1	5
Enthält der Artikel mehr als zwanzig Zeilen, von jeder Zeile mehr	—	1
7) Freiwillige Kaufs- und Lehensteigerungen . .	1	5
Enthält der Artikel mehr als zwanzig Zeilen, von jeder Zeile mehr	—	1
8) Privatartikel von der Zeile	—	1
9) Nachfrage	—	1

Neuer Amtsblatttarif.

	Fr.	Bg.
1) Amtliches Güterverzeichnis (dreimalige Einrückung)	1	5
2) Amtliche Anzeige von Gefundenem	—	5
Zählt der Artikel mehr als zehn Zeilen, von jeder Zeile mehr	—	1
3) Alle übrigen Artikel von ein bis fünfzehn Zeilen	1	—
Zählt der Artikel mehr als fünfzehn Zeilen, von jeder Zeile mehr	—	1
Gratis werden aufgenommen		
a. Liquidations- und Erbfolgepublicationen, wo die Verlassenschaft Fr. 25 nicht übersteigt;		
b. Geldstage und Geldstagsverlängerungen.		

Neuer Anzeigertarif.

1) Steigerungen von 1 bis 15 Zeilen	1	—
Von jeder Zeile mehr	—	1
2) Privatartikel jeder Art per Zeile	—	1

